

Das Non-Punishment Prinzip

Staaten sind verpflichtet, Betroffene des Menschenhandels vor einer Strafverfolgung und Bestrafung für rechtswidrige Handlungen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel oder als Folge ihrer Ausbeutungssituation begangen wurden, zu schützen.

Das Recht auf Absehen von Strafe für Betroffene von Menschenhandel, das sogenannte Non-Punishment Prinzip, ist Ausdruck eines Betroffenen-zentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatzes bei der Bekämpfung von Menschenhandel. Das Prinzip bietet Betroffenen von Menschenhandel keine absolute Immunität vor Strafverfolgung. Stattdessen zielt es lediglich darauf ab, eine vom Menschenhandel betroffene Person vor ungerechtfertigter Strafverfolgung und Bestrafung zu schützen, sollte die Person aufgrund der Ausbeutungssituation keine realistische Alternative zur Begehung dieser rechtswidrigen Handlung gehabt haben.

Auf welche Straftaten kann das Prinzip angewendet werden?

Das Prinzip kann unabhängig von der Schwere der Straftat auf alle rechtswidrigen Handlungen angewandt werden, die von Betroffenen des Menschenhandels begangen wurden. Dies schließt grundsätzlich straf-, einwanderungs-, verwaltungs- und zivilrechtliche Taten ein. In der Praxis kommt das Non-Punishment Prinzip nicht in allen Fällen, in denen es möglich wäre, zur Anwendung. Der Ausschluss von Taten durch eine Engführung des Anwendungsbereiches des Prinzips wurde bereits ausdrücklich vom UN-Sonderberichterstatter, von GRETA und in der OSZE-Empfehlung abgelehnt.

Beispiele (nicht abschließend)

- Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt oder Besitz eines falschen Ausweises.
- Bagatelldelikte: Diebstahl, Hehlerei etc.
- Schwere Straftaten: Drogenhandel/ -herstellung, Identitäts-/ Kreditkartenbetrug, Wohnungseinbruch, Diebstahl.
- Menschenhandel zum Nachteil anderer Betroffener: Beteiligung an der Anwerbung oder Ausbeutung anderer von Menschenhandel betroffener Personen auf Veranlassung des*der Menschenhändler*in.
- Straftaten im Zuge der Herauslösung aus der Ausbeutungssituation: Straftaten, um der Situation des Menschenhandels zu entkommen, einschließlich Waffenbesitz.

Warum sollte das Prinzip angewandt werden? (Begründung)

- Eine von Menschenhandel betroffene Person handelt aufgrund der eigenen Betroffenheit ohne wirkliche Autonomie. Die betroffene Person ist für die Begehung der Handlungen nicht verantwortlich und kann daher nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- Die Menschenrechte der*des Betroffenen sind zu wahren und Reviktimisierung und/oder Retraumatisierung sollten vermieden werden.
- Betroffene sollten ermutigt werden, Menschenhandel anzuzeigen und in Strafverfahren gegen die Täter*innen als Zeug*innen auszusagen. In der Konsequenz können mehr Strafverfahren durchgeführt werden, was der Straflosigkeit von Menschenhandel entgegenwirken kann.

Folgen der Nichtanwendung

Wenn Behördenmitarbeitende Kenntnis von Betroffenen von Menschenhandel als (potentielle) Täter*innen erlangen, werden Betroffene oft nicht als Opfer identifiziert, was zu einer **unrechtmäßigen Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung** führen kann. Wenn die Behörden das Non-Punishment Prinzip nicht anwenden, kann dies zu einer Reviktimisierung der Betroffenen sowie zur Vorenthaltung ihrer Rechte als Betroffene des Menschenhandels führen. Zudem kann eine strafrechtliche Verfolgung für Betroffene negative Auswirkungen in einem Asylverfahren, beim Bezug von Sozialleistungen oder auf das Sorgerecht für Kinder haben. Die berechtigte Angst der Betroffenen vor einer Strafverfolgung und deren Ausgang hält sie regelmäßig davon ab, Unterstützung zu suchen und mit Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren.

Die Nichtidentifizierung einer betroffenen Person führt einerseits dazu, dass dieser Person ihre Opferrechte vorenthalten werden. Andererseits fehlen dadurch auch der Staatsanwaltschaft notwendige Zeug*innen im Strafverfahren gegen den*die Menschenhändler*in. **Wenn das Non-Punishment Prinzip nicht korrekt angewandt wird, tragen Staaten somit zur Straffreiheit von Menschenhändler*innen bei.**

Verpflichtungen der Staaten

Auf Grundlage der positiven Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Verbots der Sklaverei und Zwangsarbeit gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 EMRK **haben Staaten die Pflicht, die wirksame Anwendung des Non-Punishment Prinzips sicherzustellen** (vgl. V.C.L. und A.N. gg. das Vereinigte Königreich). Die Bestrafung von Betroffenen des Menschenhandels für Handlungen, die sie aufgrund ihrer Situation als Betroffene des Menschenhandels begangen haben, verstößt gegen die Verpflichtung der Staaten, die Rechte der Betroffenen anzuerkennen und Unterstützung, Schutz und wirksame Rechtsbehelfe sicherzustellen. Ihre Bestrafung verstößt zudem gegen die Verpflichtung des Staates, gegen die für den Menschenhandel Verantwortlichen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen. Wenn nicht die Täter*innen, sondern die Betroffenen von Menschenhandel, angeklagt, verfolgt und bestraft werden, tragen die Strafverfolgungsbehörden mittelbar zur Straffreiheit der Menschenhändler*innen bei und verhindern die Bekämpfung des Menschenhandels.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte im Fall V.C.L. und A.N. gegen GB:
«... Es liegt auf der Hand, dass die strafrechtliche Verfolgung von Opfern von Menschenhandel schädlich für ihre physische und psychische Erholung und soziale Rehabilitation wäre und sie dafür verwundbar machen könnte, in der Zukunft erneut Menschenhandel unterworfen zu werden.»¹

Gesetzgebung zur Kodifizierung des Non-Punishment Prinzips in Europa

- Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels: Artikel 26
- EU-Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU: Artikel 8
- Protokoll zum ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit: Artikel 4 Abs. 2

Diese verbindlichen Instrumente verpflichten Staaten, eine Möglichkeit vorzusehen, von Strafverfolgung und Strafen gegen die Betroffenen/Beschuldigten abzusehen, wenn das Non-Punishment Prinzip Anwendung findet. Um im Einklang mit diesen verbindlichen Instrumenten zu handeln, muss das Non-Punishment Prinzip nach Treu und Glauben ausgelegt werden. Das bedeutet, dass Staaten für die praktische Realisierbarkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Anwendung des Prinzips in den entsprechenden Fällen zu gewährleisten. Die Staaten haben hierbei einen Ermessensspielraum, wie konkret sie dieser Verpflichtung nachkommen.

¹ V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich -77587/12 und 74603/12, Rn. 159.

Anwendung des Non-Punishment Prinzips

Das Non-Punishment Prinzip ist im weitesten Sinne als Haftungsausschluss zu verstehen und gilt somit sowohl auf Strafverfolgungs- als auch für Strafzumessungsebene. *Es schützt die Betroffenen davor, angeklagt, inhaftiert, verfolgt und bestraft zu werden.*² Dies gilt auch für straffreie Verurteilungen und andere Maßnahmen, die rein faktisch eine Strafe darstellen. Eine bloße Strafmilderung entspricht nicht dem Non-Punishment Prinzip, da jede Verurteilung der betroffenen Person im Widerspruch zur Nichtverantwortlichkeit der*des Betroffenen für die konkrete Straftat steht.

Auswirkungen der Anwendung des Prinzips in den verschiedenen Stadien des Verfahrens:

- Unverzügliche Einstellung des Verfahrens.
- Unverzügliche Entlassung des*der Betroffenen aus der (Untersuchungs- oder Abschiebe-) Haft.
- Aufhebung der unrechtmäßigen Verurteilung bzw. des Straf-/Verwaltungs-/ Zivilurteils.
- Bereinigung der Strafakte des*der Betroffenen, einschließlich der Löschung aller damit zusammenhängenden Strafregistereinträge und Aufhebung aller ungerechtfertigten Sanktionen, die verhängt wurden (Geldstrafen usw.).
- Zulassung von Rechtsbehelfen, einschließlich Entschädigungsleistungen für unrechtmäßige Inhaftierung durch den Staat.
- Eine rechtswidrige Verurteilung darf die betroffene Person nicht daran hindern, einen Antrag auf Asyl oder einen speziellen Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel zu stellen.

Das Non-Punishment-Prinzip in der Schweiz

In der Schweiz gibt es keine spezielle Bestimmung betreffend das Absehen von Strafe in Fällen von Menschenhandel. Strafbar ist gem. Art. 19 StGB nur, wer schuldhaft handelt – damit sind Handlungen unter Zwang als nicht strafbar zu beurteilen. Die Möglichkeit der Strafbefreiung besteht weiter gem. Art. 15 (Notwehr, Notstand) und Art. 52-55 StGB und wird jeweils von der Staatsanwaltschaft beurteilt.³ Dennoch kommt es immer wieder vor, dass identifizierte Opfer von Menschenhandel in der Schweiz für Widerhandlungen z.B. gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz gebüsst oder sogar mit einer Einreisesperre belegt werden. Oder es wird ihnen kein Schadenersatz zugesprochen, weil sie gem. AIG gar nicht legal in der Schweiz hätten arbeiten dürfen.

Das Fehlen einer expliziten Non-Punishment-Bestimmung, der enge Begriff des «Zwangs», der viele Elemente des Menschenhandels (wie Täuschung, Ausnutzung einer Notlage) verkennt, sowie der grosse Spielraum der Staatsanwält*innen zu dessen Anwendung führt dazu, dass Betroffene von Menschenhandel immer wieder kriminalisiert statt geschützt werden. Verschiedene juristische Gutachten im Schweizer Kontext schliessen daher, dass es neben einer expliziten Klausel in der Strafprozessordnung für Non-Punishment in Bezug auf Menschenhandel auch eine dazugehörige Sensibilisierung und Schulung von Strafverfolgungsbehörden, insbesondere Staatsanwält*innen und Richter*innen braucht.

Ausserdem ist ein Prozess einzuführen, der auch die Aufhebung bereits rechtskräftiger Bestrafung der Opfer unter genau vorgegebenen Voraussetzungen ermöglicht und ihnen die zu Unrecht an den Staat bezahlten Bussen etc. zurückerstattet.

Herausgegeben von La Strada International, P.O. Box 15865, 1001 NJ Amsterdam, Niederlande.
www.lastradainternational.org

Copyright: «Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation darf für Bildungszwecke und andere nicht-kommerzielle Zwecke frei verwendet und kopiert werden, vorausgesetzt, dass bei einer solchen Reproduktion La Strada International als Quelle angegeben wird.»

La Strada International, Februar 2024

² EU Directive, [recital 14](#); CoE Convention, [Meeting Committee of the Parties, p. 12](#); [OSCE Recommendations, par. 14](#).

³ Vgl. § 184 oder S. 4 des St. Galler Leitfadens für die Bekämpfung von Menschenhandel 2016.